

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

63. Stück, 07.04.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 7. April 1932.) 63. Stück.

Inhalt:

- Nr. 160. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. März 1932, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, vom 8. Oktober 1910.
- Nr. 161. Verordnung des Staatsministeriums vom 22. März 1932 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Nr. 160.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, vom 8. Oktober 1910. Oldenburg, den 15. März 1932.

Die Bestimmungen der Anlage III b der Bekanntmachung des Direktoriums vom 14. Mai 1919 (Gesetzblatt Seite 355) über Dienstvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln werden aufgehoben; an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Anlage III b.

Betriebsvorschriften

für die Kesselwärter von Landdampfkesseln.

Allgemeines.

1. Die Kesselwärter haben die nachfolgenden Betriebsvorschriften für die Bedienung von Landdampfkesseln zu beachten.



2. Die Kesselwärter haben sich den Dampfkesselprüfern und sonstigen zuständigen Stellen gegenüber auf Anforderung über die Kenntnis der Vorschriften auszuweisen.
3. Das Betreten der Kesselräume durch Unbefugte ist verboten und darf nicht geduldet werden. Das Verbot ist anzuschlagen.
4. Der Kessel muß unter sachkundiger Aufsicht bleiben, solange sich Feuer auf dem Kofst befindet oder die Beheizung nicht abgestellt ist. Der Kesselwärter darf vor der Ablösung und der ordnungsmäßigen Übergabe des Kessels seinen Posten nicht verlassen.
5. Die Kesselanlage ist stets rein, gut beleuchtet und frei von allen nicht dahin gehörigen Gegenständen zu halten. Die vorgeschriebenen Ausgänge der Kesselanlage müssen während des Betriebes stets unverschlossen und frei bleiben. Andere, etwa versperrte Ausgänge sind zu kennzeichnen.
6. Werkzeuge, Bedarfsgegenstände und sonstige Ersatzteile für den Betrieb sollen stets vorhanden sein und geordnet aufbewahrt werden.

Inbetriebsetzung des Kessels.

7. Wenn der Kessel geöffnet war, so ist vor dem Schließen festzustellen, daß fremde Gegenstände aus ihm entfernt sind. Alle zum Kessel gehörigen Vorrichtungen müssen gangbar, ihre Verbindungen mit dem Kessel frei und die Entleerungsvorrichtungen geschlossen sein.
8. Das Anheizen muß vorsichtig und darf erst dann erfolgen, wenn der Kessel soweit mit Wasser gefüllt ist, daß der Wasserstand mit Sicherheit als genügend erkannt werden kann.
9. Rauchschieber, Zugdrehklappen usw. müssen vor dem Anheizen geöffnet werden, damit Rauchgasverpuffungen nicht eintreten können.

- Es ist verboten, das Brennmaterial besonders zum Zwecke des leichteren Anzündens mit Petroleum oder anderen leicht entzündlichen Brennstoffen zu übergießen.
10. Während des Anheizens ist der Dampfraum des Kessels durch Öffnen der Sicherheitsventile oder anderer Vorrichtungen mit der äußeren Luft zu verbinden. Dichtungen sind nachzusehen und erforderlichenfalls vorsichtig nachzuziehen.
11. Vor Beginn und während des Anheizens sind alle Ausrüstungs- und Zubehörteile, besonders die Wasserstandsapparate, unter Benutzung aller Hähne oder Ventile zu prüfen; das Manometer ist zu beobachten.

Betrieb des Kessels.

12. Hähne und Ventile sind vorsichtig zu öffnen und zu schließen. Besondere Sorgfalt ist bei Benutzung von Entleerungsvorrichtungen anzuwenden. Dampfleitungen und Überhitzer sind beim Anwärmen zu entwässern unter Berücksichtigung der Eigenart der Anlage. Dampfleitungen dürfen nur langsam angewärmt werden.
- Die Entnahme von heißem Wasser aus Dampfkesseln für Gebrauchszwecke ist unzulässig, soweit nicht in Ausnahmefällen besondere Einrichtungen hierfür genehmigt sind.
13. Der Wasserstand muß stets in ausreichender Höhe gehalten werden. Er darf im Betrieb im allgemeinen nicht unter die Marke des niedrigsten Wasserstandes sinken. Kann der Wasserstand nicht mehr mit Sicherheit als genügend erkannt werden, so ist sofort die Einwirkung des Feuers zu unterbrechen und dem zuständigen Vorgesetzten unverzüglich Anzeige zu erstatten.

14. Die Wasserstandsvorrichtungen sind sämtlich zu benutzen und sauber zu halten. Alle Hähne und Ventile sind täglich, nach Bedarf mehrmals zu prüfen. Sie sind langsam und vorsichtig zu öffnen und zu schließen. Mängel, insbesondere Verstopfungen, sind sofort zu beseitigen. Die Wasserstandsgläser sind gut zu beleuchten. Schutzvorrichtungen an ihnen sind stets in Ordnung zu halten.
15. Alle Speisevorrichtungen sind stets in brauchbarem Zustand zu erhalten, möglichst abwechselnd zu benutzen, zum mindesten aber öfter auf ihre Betriebsfähigkeit hin zu prüfen.
16. Das Manometer ist zeitweise vorsichtig auf seine Gangbarkeit zu prüfen. Hierbei ist danach zu sehen, ob die Zeigerstellung mit dem Abblasen der Sicherheitsventile übereinstimmt, ob der Zeiger beim vorsichtigen Schließen des Hahnes ohne Hemmung auf den Nullpunkt sinkt und beim langsamen Wiederöffnen auf den früheren Stand zurückgeht. Eine erhebliche Unstimmigkeit zwischen dem Anzeigen des Manometers und dem Abblasen der Sicherheitsventile ist dem Vorgesetzten zu melden.
17. Der Dampfdruck soll die festgesetzte, auf dem Fabricschild angegebene und am Manometer durch eine rote Marke bezeichnete, höchste Spannung nicht überschreiten. Steigt der Druck zu hoch, so ist der Kessel aufzuspeisen und der Zug zu vermindern. Blasen dabei die Sicherheitsventile nicht ab, so sind sie sofort nachzusehen.
18. Die Sicherheitsventile sind regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Jede eigenmächtige Änderung der Ventile oder ihrer Belastung, insbesondere jedes Überlasten und Unwirksammachen, ist verboten.

19. Beim Abschladen und bei der Handbeschädigung des Kofstes ist gebotenenfalls der Zug zu vermindern.
20. In Betriebspausen ist der Kessel nach Bedarf aufzuspeisen und der Zug zu vermindern.
21. Gegen Ende des Kesselbetriebes ist die Zufuhr von Brennstoff einzustellen, der Dampf soweit wie möglich wegzuarbeiten und der Kessel nach Bedarf aufzuspeisen; erforderlichenfalls sind die Absperrvorrichtungen, besonders die der Wasserstandsvorrichtungen und die der Speiseleitung, zu schließen. Die Einwirkung des Feuers ist aufzuheben und hernach der Rauchschieber zu schließen.
22. Das Decken des Feuers nach Beendigung des Betriebes ist nur gestattet, wenn der Kessel unter sachkundiger Aufsicht bleibt. Dabei darf der Rauchschieber nicht ganz geschlossen werden.
23. Die Kesselwärter haben den Zustand der Kessel, der Kesselmauerung und der Zugführung, besonders auch der Gewölbe, zum Schutze einzelner Kesselteile gegen die Einwirkung heißer Gase (besonders der Schutzwölbe unterhalb der Wasserkammern bei Wasserrohrkesseln) zu beobachten.
 Auffallende Erscheinungen an Nietnähten und an Schweißnähten, besonders an solchen von Wasserkammern, undichte und schadhafte Stellen, starke Verrostungen und ungewöhnliche Erscheinungen am Kessel, Beschädigungen am Mauerwerk, Einsturz von Schutzwölben sind dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.
 Vor Leckwasser und ausströmendem Dampf sind alle Teile des Dampfkessels und seiner Einmauerung sorgfältig zu schützen.
24. Schäden sind baldigst zu beseitigen. Bei gefährdrohenden Schäden ist der Kessel sofort außer Betrieb zu setzen.

Reinigen und Entleeren des Kessels.

25. Mit dem Entleeren des Kessels darf erst begonnen werden, wenn das Feuer und die glimmende Flugasche entfernt sind und das Mauerwerk genügend abgekühlt ist.
 Muß der Kessel aus zwingenden Gründen unter Dampfdruck entleert werden, so hat dies mit größter Vorsicht und bei möglichst niedrigem Druck zu geschehen.
 Damit der Kessel völlig ausläuft, ist für Luftzutritt zu sorgen.
26. Einlassen von kaltem Wasser in den entleerten, heißen Kessel ist untersagt.
27. Bei Frostgefahr sind außer Betrieb gesetzte Kessel und Rohrleitungen gegen Einfrieren zu schützen.
28. Außer Betrieb gesetzte Kessel und Rohrleitungen sind sorgfältig gegen die Einwirkung von Feuchtigkeit, insbesondere auch gegen die Einwirkung von Grundwasser zu schützen.
29. Der zu befahrende Kessel muß von den mit ihm verbundenen und unter Dampf gehenden Kesseln in allen Rohrverbindungen durch genügend starke Blindflanschen oder durch Abnehmen von Zwischenstücken sicher und sichtbar abgetrennt werden.
 Gemeinschaftliche Feuerungseinrichtungen sind sicher abzusperren. Der Kessel und die Züge sind gut zu lüften.
30. Kesselstein und Schlamm sind aus dem Kessel gründlich zu entfernen. Der Kesselstein darf nicht mit zu scharfen Werkzeugen abgeklopft werden.
31. Die Züge und die äußeren Kesselwandungen sind gründlich von Flugasche und Ruß zu reinigen.
32. Nach jeder Reinigung haben die Kesselwärter oder andere hierfür geeignete Personen den Kessel und seine Feuerzüge zu befahren und genau zu untersuchen.

Dabei sind besonders stark beanspruchte Stellen, z. B. Krempen an Böden, Kammerhälse und Stützen, Nietnähte, und Schweißnähte, die Durchgangsöffnungen der Wasserstandsvorrichtungen, die Mündungen der Speise- und Entleerungsvorrichtungen sorgfältig auf ihren Zustand zu prüfen. Mängel sind dem Vorgesetzten zu melden (siehe auch Ziffer 23).

33. Beim etwaigen Anstrich des Kesselinneren ist mit Vorsicht zu verfahren. Der Anstrich ist möglichst dünn aufzutragen.

Die Verwendung von Stoffen, die betäubende oder leicht entzündliche Gase entwickeln, ist verboten.

34. Zur Beleuchtung beim Befahren der Kessel und Züge dürfen leichtentzündliche Brennstoffe nicht benutzt werden.

Bei Benutzung elektrischer Lampen ist darauf zu achten, daß die Handlampen und Kabel den Vorschriften des VDE. entsprechen und in Ordnung sind. Unter anderem müssen die Lampen mit einem sicher befestigten Überglas und mit Schutzkorb versehen sein und dürfen keine Schalte haben. Die Spannung muß bei Wechselstrom durch Schutztransformatoren mit getrennter Widlung auf 42 Volt oder weniger herabgesetzt werden. Der Schutztransformator muß unmittelbar an der festverlegten Netzleitung oder nahe am Stecker angeschlossen sein.

35. Gelegentlich der Reinigung eines Kessels sind die Ausrüstungs- und Zubehörteile zu untersuchen und erforderlichenfalls instandzusetzen.

Oldenburg, den 15. März 1932.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.



Nr. 161.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Oldenburg, den 22. März 1932.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl und die Feld- und Forstpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 — D. G. Bl. S. 325 —, des Gesetzes, betreffend den Schutz der Vögel vom 13. März 1920 — D. G. Bl. S. 668 —, des § 45 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 3. Juli 1926 — D. G. Bl. S. 117 — und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums vom 5. Dezember 1868 ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

Artikel 1.

In dem § 5 Ziffer e der Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930 werden die Worte „1. Januar bis 30. Juni“ durch die Worte „1. Februar bis 15. Juli“ ersetzt.

Artikel 2.

In der Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930 wird als neue Bestimmung eingefügt:

„§ 5a. Der Schrot- und Postenschuß auf Rot-, Dam- und Rehwild, auch als Fangschuß, ist verboten. Das Gleiche gilt für den Schuß mit gehacktem Blei.“

Oldenburg, den 22. März 1932.

Staatsministerium.

(Siegel) **Cassebohm.** Dr. **Driver.**

Ihnen.

